**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

**Band:** 73 (1983)

**Heft:** 3-4

Artikel: Wessenberg und die Kirche von Utrecht

Autor: Oeyen, Christian

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-404673

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Wessenberg und die Kirche von Utrecht

Der Schüler Johann Michael Sailers und letzter Verweser des Bistums Konstanz, Ignaz Heinrich von Wessenberg, wurde immer von den Altkatholiken als ein Vorläufer ihrer kirchlichen Bewegung angesehen<sup>1</sup>. Denn einerseits stimmten seine Reformanliegen mit denen der späteren deutschen altkatholischen Erklärungen fast in allen Punkten überein: Orientierung an dem urkirchlichen Geist in der einmütigen Überlieferung (nach dem Kriterium des Vinzenz von Lerin), Verinnerlichung des Christentums und Konzentration auf den wesentlichen, theozentrischen und christologischen Kern des Glaubens, Wiederherstellung der Synodalverfassung und der Rechte der Nationalkirchen, Einführung der Volkssprache in Gesang, Rituale und Lesungen der Messe, zentrale Bedeutung der Eucharistiefeier als Pfarrgottesdienst, Reform der Bildung des Klerus durch volles theologisches Studium und pädagogische Ausbildung, Verpflichtung zur Predigt und katechetische Unterweisung, Aufruf zum privaten Bibellesen, Vereinfachung der Disziplinarvorschriften und ihre Zurückführung in die Kompetenz der Bistümer, Wiedervereinigung der christlichen Konfessionen<sup>2</sup>. Andererseits gibt es auch eine direkte Kontinuität zwischen Wessenberg, der das Bistum Konstanz bis 1827 leitete und nur 9 Jahre vor dem Beginn des I. Vatikanums 1860 verstarb, und den zahlreichen altkatholischen Gemeinden, die in Deutschland und in der Schweiz auf dem früheren Gebiet des Bistums Konstanz in einer sonst nirgendwo zu findenden Konzentration entstanden sind. Eine personelle

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beiträge aus jüngerer Zeit mit bibliographischen Angaben: W. Krahl, Ökumenischer Katholizismus, Bonn 1970, 104–110; Ch. Oeyen, Wessenberg und die Aufhebung des Bistums Konstanz, in: Gedenkschrift zum hundertjährigen Bestehen der Alt-Katholischen Kirchengemeinde Konstanz, Konstanz 1973, 45 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. vor allem I.v. Wessenberg, Über Vereinigung der verschiedenen christlichen Confessionen, in: Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, hrgg. von K. Aland, III: Kleine Schriften, Freiburg 1979, 277–291 (zuerst erschienen in: Freimüthige Blätter über Theologie und Kirchenthum, Stuttgart 1835, VIII. Band, 3. Heft, 331–355, jedoch ohne Verfasserangabe). Die Prinzipien, die er für eine Wiedervereinigung nennt: Abschaffung des Parteigeistes, gegenseitige Verträglichkeit und Achtung, Anerkennung einer Autorität der Gesamtkirche in Glaubenssachen, Unterscheidung zwischen Lehre und Schulmeinung, Achtung der Dogmen und noch höhere Achtung der wirklich christlichen Gesinnung stimmen z. T. wörtlich mit den altkatholischen (und anglikanischen) Vorstellungen in der Einheitsfrage überein.

Kontinuität lässt sich in vielen Fällen erweisen: so hatte der Apotheker Ludwig Leiner, der wichtigste Laienführer der altkatholischen Gemeinde in Konstanz, mit Wessenberg zusammen den dortigen Kunstverein gegründet; Wessenberg hielt sich oft im Freundeskreis in der Apotheke in Stühlingen auf, dessen Inhaber sich ebenfalls der altkatholischen Bewegung anschloss; der Jurist Walther Munzinger, die treibende Kraft der christkatholischen Bewegung in der Schweiz, hatte 1860 seine Studie «Papsttum und Nationalkirche» Wessenberg gewidmet<sup>3</sup>; Bischof Eduard Herzog war über seinen Onkel und theologischen Lehrer Joseph B. Leu, Stiftsprobst in Luzern, jahrelang in Berührung mit Wessenbergs Schule gewesen; der heidelberger Richter F. A. Beck, der schon 1864 gegen den Syllabus protestierte und den Namen «altkatholisch» benutzte<sup>4</sup>, knüpfte ebenfalls an Wessenberg an. Diese Liste ist gewiss nicht erschöpfend. An vielen Orten wie Konstanz, Freiburg, Offenburg, Luzern, Zürich, Solothurn wirkten wessenbergianisch gesinnte Geistliche, manche bis wenige Jahre vor dem Konzil<sup>5</sup>. Es wäre eine lohnende Aufgabe, die Nachwirkungen der Ideen Wessenbergs und seines Kreises und ihr Verhältnis zur Gründung einzelner altkatholischer Gemeinden zu erforschen<sup>6</sup>.

Wessenbergs ablehnender Brief aus dem Jahr 1845 an den Begründer des Deutschkatholizismus, Johannes Ronge, wurde gelegentlich zu einer Art Beweis stilisiert, dass Wessenberg auch die «Abspaltung» der Altkatholiken nicht hätte gutheissen können. Ronge hatte sich

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. E. Herzog, Beiträge zur Vorgeschichte der christkatholischen Kirche der Schweiz, Bern 1896.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Josef F. Waldmeier, Der altkatholische Klerus von Säckingen/Waldshut und Zell im Wiesental, Aarau 1980, 48–51. Über Beck und Wessenberg vgl. auch den polemischen, aber informativen Bericht von W. Brandmüller, Ignaz von Döllinger am Vorabend des I. Vatikanums, St. Ottilien 1977, 65–70, bes. 67, 69.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. W. Schirmer, Wessenbergianer, IKZ 9 (1919), 38-55.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zu Unrecht bestreitet V. Conzemius pauschal jede Kontinuität zwischen den altkirchlich orientierten Reformbewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts und dem Altkatholizismus: «Denn zunächst einmal besteht keine historische Kontinuität zwischen jenen kirchlichen Strömungen und den Ereignissen nach 1870» (Katholizismus ohne Rom, Zürich 1965, 14). Soll das nicht eine dogmatisch präjudizierte Aussage sein, so wird sie nicht nur im Fall Wessenbergs, sondern auch bei der jansenistischen Bewegung und der Kirche von Utrecht, dem Josephinismus und den österreichischen Altkatholiken, dem gallikanischen Kreis um M. de Noirlieu und E. Michaud in Frankreich den Tatsachen nicht gerecht – um von den Schulen A. Günthers und I. v. Döllingers nicht zu sprechen.

aber nicht nur jurisdiktionell von Rom getrennt, sondern auch inhaltlich von der alten katholischen Überlieferung entfernt. Was Wessenberg zur Absage an den Deutschkatholizismus bewegte, ist deutlich in seinen autobiographischen Aufzeichnungen zum Ausdruck gebracht:

«Die Leipziger Versammlung der sogenannten Deutschkatholiken hat durch Bestimmung des Minimums von Glaubensartikeln, zu welchen jedes Glied ihres Vereins sich bekennen soll, den Eingang in diesen möglichst zu erweitern und ihn zugleich als einen Leuchtthurm aufzustellen beabsichtigt, der zuletzt zur Vereinigung aller christlichen Bekenntnisse dienen könne... Ob nun eine solche Berufung in Hinsicht des christlichen Glaubens eine Vereinigung und zwar eine nachhaltige, bewirken könne, ist sehr zu bezweifeln... Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass die grosse Mehrheit in den bestehenden Kirchen sich darin vereinigen werde, das zu Leipzig beschlossene Minimum als ein blosses Machwerk Weniger, das aller höhern Autorität ermangle, zu verwerfen. Wenn man zu Leipzig im Ernst eine Vereinigung der christlichen Glaubensparteien beabsichtigte, hätte man nicht weit besser getan, die Glaubensartikel ganz unberührt zu lassen und sich auf die Erklärung zu beschränken: dass alles das, und nur das als wesentlicher Gegenstand des christlichen Glaubens anerkannt werde, was von jeher zu allen Zeiten überall und von allen Christusbekennern als solcher anerkannt worden ist, dass hingegen in allem andern Verschiedenheit der Ansicht freigestellt sei, in allem aber, was den Glauben betrifft, die christliche Liebe gewissenhaft beobachtet werden soll?» 7. Der Satz des Vinzenz von Lerin ist hier der Massstab des «Wesentlichen», von dem sich zu entfernen auch eine Abspaltung von der katholischen Kirche bedeutet. Im übrigen haben die Altkatholiken aus den gleichen Gründen Ronges Bewegung abgelehnt<sup>8</sup>.

<sup>7</sup> I. H. v. Wessenberg, Autobiographische Aufzeichnungen, in: Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, hrgg. von K. Aland, I/1, Freiburg 1968, 106 f.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> «Wer jedoch geneigt gewesen wäre, unserer kleinen Synode das Recht zuzuerkennen, nach eigenem Gutfinden das christliche und katholische Glaubensbekenntnis zu modifizieren, hatte an der Geschichte des Deutschkatholizismus, die vor fünfzig Jahren noch nicht vergessen war, ein wenig ermutigendes Beispiel. Zum Kongress in München war 1871 auch Ronge – freilich bereits ein halb verschollener Mann – erschienen, um in einer Versammlung das Wort zu ergreifen. Döllinger erklärte jedoch sofort, an Verhandlungen, zu denen auch Ronge zugelassen werde, nehme er nicht teil. Tatsächlich konnte sich Ronge nicht weiter bemerkbar machen.» E. Herzog, Der religiöse Standpunkt der christkatholischen Kirche, IKZ 9 (1919), 277. Herzog war nicht selber in München gewesen, hatte aber seit 1872 persönlichen Kontakt mit allen Füh-

Weit naheliegender als ein Vergleich mit dieser nicht auf dem Boden der alten Kirche stehenden Bewegung ist die Frage nach der Haltung Wessenbergs der zu seiner Zeit schon seit hundert Jahren in Trennung mit Rom lebenden Utrechter Kirche gegenüber. Wessenberg ist selber im Jahr 1830 in Utrecht und anderen niederländischen Städten gewesen. Wenn auch seine Reisetagebücher, in der Art von Reiseführern verfasst, nicht auf theologische Fragen eingehen, fällt es auf, dass er zwar überall zwischen katholischen und reformierten Kirchen unterscheidet, nicht aber zwischen denen der römischen und der alten bischöflichen Klerisei. So nennt er z.B. neun katholische Kirchen in Utrecht<sup>9</sup>. Man würde allerdings diesem Hinweis keine tiefere Bedeutung beimessen, wenn sich Wessenberg nicht 15 Jahre später, also im gleichen Jahr seines Briefes an Ronge, ausführlich über den Jansenismus und die Kirche von Utrecht geäussert hätte. Die Stelle ist in seinem Werk «Die grossen Kirchenversammlungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts» enthalten:

«Als eines der trübsten Meteore sah man lange Zeit durch mehrere katholische Länder den unseligen und hartnäckigen Streit sich fortziehen, den die Jesuiten über des längst verstorbenen frommen Bischofs Jansenius Theorie von Gottes unergründlicher Gnade erregten und schürten. Nicht nur dem Ansehen des päpstlichen Stuhles, auch der Kirche selbst schlug dieser Streit schwere Wunden, und kaum vermag man nachzuweisen, daß das Ärgerniß und die Gewissensängstigung, die er den Einen oder die zahllosen Leiden und Drangsale, die er den Andern verursacht hat, daß die Entzweiung ganzer katholischer Bevölkerungen, die er durch Aufregung der gehässigsten Leidenschaften hervorrief, daß endlich das Hohngelächter der leichtfertigen Zeitwelt, dem er das Heilige bloßstellte, durch irgend einen wahren Gewinn der Kirche Gottes vergütet worden seyen. Über Port Royal, wo grosse Talente und Tugenden geglänzt, ist der Pflug seiner Gegner gezogen; aber diesem Acker der Verwüstung ist viel Unkraut des Hasses ent-

rern der Münchener Versammlung, besonders mit W. Munzinger. Vgl. auch Döllinger über Ronge im Jahr 1846 bei Friedrich, J., Ignaz von Döllinger, München 1901, III, 20.

<sup>9</sup> «Unter neun katholischen Kirchen ist keine schön. Es sind mehr Betsäle als Kirchen», Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, IV: Reisetagebücher, hrgg. von K. Aland, Freiburg 1970, 205. Die Katholiken durften offiziell keine Kirchen in den Niederlanden bauen. Daher entstanden die «Versteckkirchen», die von aussen nicht als solche zu erkennen sind. Es gab 1830 in Utrecht 4 solche Kirchen im Gebrauch der alten bischöflichen Klerisei und 5 der römischen (Freundliche Auskunft von Drs. F. Smit).

sprossen und auch das noch nie gesehene Beispiel, daß in der großen Kirche eine kleine (zu Utrecht) Bestand gewann, die sich, jener im Glauben und in Gebräuchen gleichförmig, trotz Roms Widerspruch fortpflanzet.» 10

Dieser Text macht zunächst deutlich, dass Wessenberg den Jansenismus nicht für eine häretische Bewegung hielt, sondern er sah in der Verurteilung des «Augustinus» einen von den Jesuiten verursachten, unseligen und nutzlosen Streit. In der dazugehörigen Anmerkung 19 schreibt er noch deutlicher: «Der Jansenismus wurde von den Jesuiten erfunden, um sich an ihren Gegnern zu rächen, welche die Verdammung ihres Ordensbruders Molina (des Quietisten) bewirkt hatten.» Als Beleg zitiert er die *Mémoires* von St–Simon: die fünf Sätze seien tatsächlich häretisch und von allen abgelehnt; aber sie seien nicht im Buch von Jansenius enthalten und man hätte sie nie daraus zitieren können<sup>11</sup>. Das war auch die Haltung der Utrechter Kirche, wie sie noch 1823 dem Nuntius Nazalli unterbreitet worden war<sup>12</sup>.

Über die für die Trennung zwischen Rom und Utrecht so entscheidende Verurteilung von Pascasius Quesnel im Jahr 1713 urteilte Wessenberg in der Folge der gleichen Anmerkung:

«Beinahe ebenso betrübend wirkte in Frankreichs Kirche der Streit, welchen die von den Jesuiten veranlasste Verdammung von Quesnel's Erbauungsbuch (Nouveau Testament) durch die Bulle Unigenitus hervorbrachte. Unter den verworfenen 101 Sätzen fanden sich auch folgende:

<sup>10</sup> I.v. Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt, Constanz 1845, IV, 294–296.

"«C'est ainsi qu'ils parvinrent a se rendre accusateurs de défendeurs qu'ils étaient, et leurs adversaires d'accusateurs defendeurs. – Le droit, c'est à dire la proscription des cinq propositions hérétiques, que personne ne soutenait, ne fit aucune difficulté, le fait, c'est à dire qu'elles étaient contenues dans le livre de Jansenius, en fit beaucoup. Jamais on ne pût en extraire aucune: on se sauva par soutenir qu'elles se trouvaient éparses, sans pouvoir encore citer où ni comment. St-Simon, Mémoires, VII, 411, 415.»

<sup>12</sup> Vgl. J.M. Neale, History of the so-called jansenist Church of Holland, 1858, 352; C.B. Moss, The Old Catholic Movement, London 1964, 161 f. Insbesondere waren die Bischöfe der alten Klerisei bereit, «die fünf Sätze zu verurteilen, die der Heilige Stuhl verurteilt hat, und von denen erklärt worden ist, dass sie sich im Buch von Jansenius, genannt (Augustinus), befinden». Rom verlangte aber eine Erklärung, dass die Sätze sich tatsächlich im Buch befänden und von Jansenius im verurteilten Sinn verstanden gewesen wären. Vgl. DS 2020 (D 1099). So wurde diese Erklärung für nicht ausreichend angesehen.

- 83. Es ist eine Illusion, sich einzureden, die Kenntnis der Geheimnisse der Religion durch das Lesen der heiligen Bücher solle Frauen vorenthalten werden. Denn der Missbrauch der Schriften und die Häresien sind nicht der Einfalt der Frauen, sondern dem hochmütigen Wissen der Männer entsprossen.
- 86. Dem einfachen Volk die Freude wegzunehmen, seine Stimme derjenigen der ganzen Kirche (im Gottesdienst) zu vereinen, ist gegen die Praxis der Apostel und die Absicht Gottes.
- 90. Die Kirche hat die Vollmacht zu exkommunizieren; sie soll diese Vollmacht durch die obersten Hirten ausüben unter der zumindest vermutlichen Zustimmung des ganzen Leibes.

Alles in der französischen Kirche geriet in die heftigste Bewegung, selbst die Nonnenklöster, weil die Unterschreibung der Verdammung gefordert wurde, und zu Paris konnte man sich an den byzantinischen Hof zur Zeit, als er mit allen sittlichen Verkehrtheiten einen empfindlichen Eifer für Glaubensbestimmungen verband, zurückversetzt wähnen. Vier französische Bischöfe beriefen von der Bulle Unigenitus an ein allgemeines Konzil». <sup>13</sup>

Die Anmerkung schliesst mit einem Zitat des Prinzen Eugen von Savoyen über die negativen Auswirkungen der Beharrlichkeit Roms in der Durchsetzung der Bulle Unigenitus: man hätte sich viele Blössen gegeben <sup>14</sup>. Auch hier wird die Haltung Roms als übertrieben darge-

- <sup>13</sup> A. a. O., Anm. 19. Die drei Sätze sind hier ins Deutsche übersetzt; die von Wessenberg zitierte lateinische Fassung lautet:
- 83. Est illusio, sibi persuadere, quod notitia mysteriorum religionis non debeat communicari feminis lectione sacrorum librorum. Non ex feminarum simplicitate, sed ex superba virorum scientia ortus est scripturarum abusus et natae sunt haereses.
- 86. Eripere simplici populo solatium, iungendi vocem suam voci totius ecclesiae (in den Kirchen) est usus contrarius praxi apostolicae et intentioni Dei.
- 90. Ecclesia habet auctoritatem excommunicandi, ut eam exerceat per primos pastores, de consensu, saltem praesumpto totius corporis.
- 14 «Prinz Eugen von Savoyen schrieb (am 23. Dec. 1716) an den päpstl. Nuntius Passionei: Die dermalen so beharrlich unterhaltene Gährung über die Durchsetzung der Constitution Unigenitus wirft auf die römische Politik einen unangenehmen Schatten. Die Folgen hievon werden für Rom in geistlichem und weltlichem Betrachte noch weit empfindlicher seyn, wenn die Nationen dereinst alle die vielen Blössen entdecken, die man sich, ohne es bedacht zu haben, gleichsam vorsätzlich gegeben hat, und die man so wenig mehr zu verdecken im Stande ist, als die Jesuiten die ihrigen der Welt für immer durchschaulich gemacht haben. (Politische Schriften des Prinzen Eugen. Abth. IV. n. 364).»

stellt: in den drei zitierten Sätzen wurden (zumindest als «übelklingend und die frommen Ohren beleidigend») Anliegen verurteilt, die für Wessenberg ein selbstverständlicher Teil seiner Reformtätigkeit gewesen waren: das persönliche Lesen der heiligen Schrift, der Gemeindegesang im Gottesdienst und die notwendige Zustimmung der Kirche zu den Entscheidungen der «Oberhirten» 15. Dementsprechend war die Annahme der Bulle in dieser Zuspitzung nicht möglich. Die Appellation der vier Bischöfe im Jahr 1717 mit dem Brief «Dic Ecclesiae» («Sag es der Kirche», Mat. 18, 17), der sich auch die theologische Fakultät von Paris angeschlossen hatte, wird in diesem Zusammenhang eher positiv, jedenfalls nicht tadelnd erwähnt; Roms Hartnäckigkeit in der Durchsetzung seiner Massnahmen dagegen gerügt.

Dieser zu Unrecht von den Jesuiten und von Rom geführte Streit hat nun für Wessenberg zwei Folgen gehabt:

- a) «Diesem Acker der Verwüstung ist viel Unkraut des Hasses entsprossen.» Die zu diesem Satz des Textes gehörende Anmerkung 20 bringt zwei Zitate französischer Autoren, in denen neben Hass auch Rache und Unordnung als Früchte der Zerstörung Port-Royals angegeben werden. Auch den Jansenisten wird dabei ein Schuldanteil an den Querelen zugesprochen; das Unkraut des Hasses wirkte sich aus <sup>16</sup>.
- b) Diesem Acker ist ebenfalls «das noch nie gesehene Beispiel» entsprossen, «dass in der grossen Kirche eine kleine (zu Utrecht) Bestand gewann, die sich, jener im Glauben und in Gebräuchen gleichförmig, trotz Roms Widerspruch fortpflanzet» <sup>17</sup>.

Seinem Urteil über den jansenistischen Streit gemäss ist für Wessenberg die Kirche von Utrecht nicht «schismatisch»; darum vergleicht er sie nicht mit der orthodoxen Kirche des Ostens, die in seiner Sicht

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Wessenberg sieht als «obersten Grundsatz» der Kirchenverwaltung das mittelalterlich Rechtsaxiom: «Was alle angeht, werde auch von allen gemeinsam verhandelt.» Er nennt es «einen Grundsatz, den nicht willkürliche Übereinkunft, sondern der Geist und das Hauptgebot des göttlichen Stifters in seine Kirche eingeführt hat». Die Bistumssynode und die Erfordernisse und Bedingungen einer heilsamen Herstellung derselben, in: Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, III, 127.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> «La charrue qui sillona les cendres de Port-Royal fit germer pour la France d'amples moissions de haine, de vengeance et de désordre. Lemontey Œuvres V. 151. Les querelle des Jesuites et des Jansénistes avaient banni la tranquillité de la France, y rendaient la vie insupportable. De Pradt les quatres Concordats I. 395. Verg. Reichlin's Gesch. von Port Royal. Hamb. 1839.»

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> a. a. O., siehe oben Anm. 10.

dieses Prädikat verdient <sup>18</sup>. Der Grund ist wohl darin zu sehen, dass die Utrechter Kirche den Willen, in Gemeinschaft mit der gesamten katholischen Kirche und auch mit Rom zu bleiben, wiederholt kundgetan hatte, zuletzt noch mit einem Brief an alle Bischöfe der römischkatholischen Kirche im Jahre 1826 <sup>19</sup>. Der Wille, zu exkommunizieren lag einseitig in Rom <sup>20</sup>. Der Ostkirche wurde dagegen allgemein schismatischer Wille unterstellt. So hatte auch die Utrechter Kirche in ihrem Provinzialkonzil von 1763 erklärt: «Die Griechen, die die Einheit gebrochen haben und in dem Schisma beharren, sind wirklich und im eigentlichen Sinne schismatisch.» – Eine Verurteilung, die erst 1922 zurückgenommen wurde <sup>21</sup>. Für Wessenberg ist darum die Utrechter Kirche etwas Einmaliges, ein «noch nie gesehenes Beispiel»; sie befindet sich nicht neben oder ausserhalb der grossen Kirche, sondern «in» ihr.

Noch wichtiger ist ihm aber ein Aspekt, den er sorgfältig vermerkt: die Gleichförmigkeit der kleinen Utrechter Kirche mit der grossen, überall verbreiteten katholischen Kirche im Glauben und in den Gebräuchen. Auf diese Gleichförmigkeit kommt es ihm an; sie ist das Merkmal des Verbleibens in der Tradition des immer, überall und von allen Geglaubten. Darum konnte Roms Widerspruch dieser Gleichförmigkeit nichts hinwegnehmen.

Wir können abschliessend feststellen, dass Wessenbergs Einschätzung des Jansenismus und der Kirche von Utrecht in allen wichtigen Punkten mit dem damaligen Selbstverständnis eben dieser Kirche übereinstimmt. Wenn er auch nicht von Rom exkommuniziert wurde wie sie, befindet er sich auf dem gleichen Boden der altkirchlich

- <sup>18</sup> Vgl. I.v. Wessenberg, Einige Betrachtungen über die neuesten Verhandlungen zwischen dem römischen Hofe und dem Kaiser Nikolaus von Russland, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, III, 113–117, bes. S.117 oben. Interessant sind dort auch seine Bemerkungen über die Institution der Nuntien, die er ablehnt; ebda. S.114.
- <sup>19</sup> Vgl. C. B. Moss, The Old Catholic Movement, London <sup>2</sup> 1964, 163. Zu dieser Zeit war Wessenberg noch im Amt. Es ist also sehr möglich, dass er vom Brief gewusst hat.
- <sup>20</sup> «Schisma esse fatendum; sed auctore papa, qui communicare volentibus communicare recusat.» Nach B. A. van Kleef, Das Utrechter Provinzialkonzil vom Jahre 1763, IKZ 50 (1960), 224, hat Febronius dieses Wort anlässlich des genannten Konzils der Utrechter Kirche gesprochen (leider ohne Quellenangaben).
- <sup>21</sup> Vgl. B.A. van Kleef, Das Utrechter Provinzialkonzil vom Jahre 1763, IKZ 50 (1960), 76; dazu Kirchliche Chronik, IKZ 12 (1922), 134 (auch IKZ 15/1925, 12).

orientierten Katholizität vor 1870. Gewiss sind die deutschen und schweizerischen Altkatholiken in einigen Punkten weitergegangen, als Wessenberg es in seinem Reformplan vorgesehen hatte: z. B. seien die Volkssprache für alle Teile der Eucharistiefeier, die Freistellung der Ohrenbeichte und des Priesterzölibates, die Anerkennung der Katholizität der Anglikanischen und der Orthodoxen Kirchen, die Infragestellung des Konzils von Trient und der mittelalterlichen Konzilien und das Inkaufnehmen eines vorläufig nicht reparablen Bruchs mit Rom genannt. Es ist völlig müssig, sich zu fragen, wie Wessenberg persönlich darauf reagiert hätte. Wir können aber festhalten, dass diese Reformen der Kirche von Utrecht für eine Zeit stärkere Schwierigkeiten bereitet haben. Sie wurden von ihr in einem längeren Prozess von dem Utrechter Abkommen von 1889 bis zur Anerkennung der anglikanischen Weihen 1925 nachvollzogen. Dabei liess sie sich von der Erkenntnis leiten, dass sich einerseits Rom 1870 verändert hatte und nicht mehr denselben Anspruch erheben konnte, ein «centrum unitatis» im altkirchlichen Sinn zu sein wie vor dem I. Vatikanum<sup>22</sup>; und dass andererseits die drei Prinzipien, die auch Wessenberg als Leitlinien dienten: «Was immer, überall und von allem geglaubt worden ist, ist wahrhaft katholisch»; «Was alle betrifft, muss von allen beraten und beschlossen werden» und «Im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem die Liebe», dynamische Kriterien sind 23, die im Laufe der Zeiten zu immer neuen, besonnenen aber auch beherzten Entscheidungen rufen.

Bonn Christian Oeyen

<sup>22</sup> Bei der Zusammenkunft der altkatholischen Bischöfe am 24.9.1889 erklärten zuerst die niederländischen Bischöfe, dass ihre Kirche niemals mit der römischen Kirche oder mit dem Inhaber des «ersten Sitzes» gebrochen hätte. Die deutsche Kirche hätte «die von unseren Vätern gesetzten Grenzen» weit überschritten. Bischof Reinkens entgegnete, es sei Rom gewesen, das die von unseren Vätern gesetzten Grenzen überschritten hat, und «dass nicht wir uns von der römisch-katholischen Kirche abtrennen wollten, sondern dass der Papst sich von uns abtrennte». Vgl. M. Kok, Die Utrechter Union, Altkatholisches Jahrbuch, Wien 1981, 35 f.

<sup>23</sup> Das Prinzip des Vinzenz von Lerin führte Döllinger zu einem kritischen Vergleich zwischen dem Konzil von Trient und der «alten, vormittelalterlichen Kirche» (Brief an F. Michelis, 1.5. 1874, IKZ 3 [1913] 67). Er gab dann bei den Bonner Unionskonferenzen eine diesbezügliche Erklärung ab (Bericht 1874, hrgg. F. H. Reusch, 8). Über Reinkens und Reusch fand dann diese Einsicht ihren Platz im Art. 5 der Utrechter Erklärung, wonach die Entscheidungen des Konzils von Trient nur insofern angenommen werden, als sie mit der Lehre der alten Kirche übereinstimmen.